

Allgemeine Garantiebedingungen für iFIX

Allgemeingültige Bestimmungen

Die voestalpine Polynorm GmbH räumt ihren Kunden, unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen und ohne diese einzuschränken, einen Anspruch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein und gewährt auf iFIX bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Garantiezeit gemäß nachfolgender Bestimmungen.

Beginn und Dauer der Garantie

- Die Garantiezeit beginnt jeweils mit dem vereinbarten Liefertermin. Durch eine etwaige Verlängerung der Gewährleistungspflicht der voestalpine Polynorm GmbH wird die Dauer der Garantie nicht verlängert.
- Die Garantiezeit beträgt 10 Jahre.

Garantieansprüche

- Durchrostungsgarantie: Anspruch besteht, wenn trotz Einhaltung der sonstigen Garantievoraussetzungen und trotz Vermeidung der unter Einschränkung der Garantie angeführten Umstände infolge Korrosionsangriff in dem von voestalpine Polynorm GmbH gelieferten iFIX vor Ablauf der Garantiefrist Löcher entstehen.
- Garantie aufgrund von Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes: Es besteht kein Anspruch auf Garantie, wenn infolge von Verwitterungseinflüssen Verfärbungen an der Oberfläche auftreten. Aufgrund oberflächlicher Rosterscheinungen besteht kein Anspruch auf Garantie, sofern die Funktion des Bauteiles weiterhin gegeben ist.

Voraussetzungen für die Garantie

voestalpine Polynorm GmbH leistet Garantie für die iFIX Photovoltaikaufständerung, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- iFIX muss entsprechend der Montageanweisung fachmännisch aufgebaut werden.
- Der Aufstellungsort muss den in der Montageanweisung angegebenen Bedingungen entsprechen (Dachneigung, Untergrund, Bautenschutz, etc.)
- iFIX erfüllt Korrosionsschutzklasse III, nach DIN 55634:2010-04. Für den geografischen Einsatzort ist zu beachten, dass iFIX nur in Bereichen bis zu Korrosivitätskategorie bzw. Korrosionsbelastung C3 eingesetzt werden darf.
- Die Lagerung, Verpackung und der Transport (inklusive Handling) von iFIX hat sachgemäß und ausschließlich an einem trockenen Ort zu erfolgen.
- iFIX darf keiner aggressiven Umgebung ausgesetzt werden, die eine Beschleunigung von Korrosionsvorgängen oder eine Veränderung der Korrosionseigenschaften bewirkt (wie z. B. atmosphärische chlor-, schwefel- und fluorhaltige Verbindungen, aerosive Belastungen, ständiger Wasserkontakt, ätzende Substanzen und organische Säuren, Essigsäure freisetzende Silikone, Rauch, Dämpfe, Kondensate, Aschen, Zementstaub oder dessen Lösung, Auslöser für organischen Bewuchs und Ähnliches).
- Die Verwendung von iFIX ist in küstennahen Zonen (< 3 km von der Küste) oder in Seehöhen über 900 m nur auf Anfrage möglich.
- iFIX muss jährlich von einem Fachmann auf Auffälligkeiten wie Verschmutzungsablagerungen und andere Beschädigungen (z. B. Enthftung der Beschichtung oder beginnende Korrosionserscheinungen) sowie Funktionsbeeinträchtigungen überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Das Blech muss von den Verschmutzungsablagerungen gereinigt werden. Weitere Auffälligkeiten sind unverzüglich zu melden.



voestalpine Polynorm GmbH & Co. KG

- Ein Mangel muss bei sonstigem Verlust jeglicher Garantieansprüche innerhalb von 14 Werktagen nach Kenntnis des Mangels durch den Kunden der voestalpine Polynorm GmbH schriftlich (Einschreiben, rückbestätigtes E-Mail) angezeigt werden. Die Anzeige der Beanstandung hat die genaue Beschreibung des Mangels (eventuell Foto), die Adresse des betroffenen Objektes, die betroffene Fläche, die Lieferkette, die Bundnummer und Auftragsposition sowie die relevanten Dokumente (Rechnung, Auftragsbestätigung, Lieferschein) und eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Kosten zu enthalten.
- Das beanstandete iFIX muss nachweislich Material der voestalpine Polynorm GmbH sein (Angabe der Produktionsnummer). Im Zweifelsfall sind der voestalpine Polynorm GmbH Muster des beanstandeten Blechs zur Verfügung zu stellen.

Inhalt und Umfang der Garantie

- Für den angeführten Garantiezeitraum verpflichtet sich die voestalpine Polynorm GmbH, dass iFIX die im Produktdatenblatt enthaltenen Eigenschaften aufweist und im Sinne der Garantiebestimmungen mangelfrei ist.
- Die Garantie gilt für Bereiche mit unbeschädigter Beschichtung. Schnittkanten müssen bei Einsatzorten bis einschließlich Korrosivitätskategorie bzw. Korrosionsbelastung C3 nicht separat geschützt werden.
- Die Garantieverpflichtung seitens der voestalpine Polynorm GmbH umfasst die gesamte Liefermenge.
- Innerhalb der Garantiezeit auftretende Mängel dürfen bei sonstigem Verlust der Garantie nur durch die voestalpine Polynorm GmbH oder von einer autorisierten Stelle entweder durch Ausbesserung, Überlackierung oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Teile behoben werden. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten der Behebung des Fehlers steht dem Kunden das Recht auf angemessene Preisminderung zu. Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt kostenlos, soweit die Kosten nicht den Fakturenwert der reklamierten Ware übersteigen.
- Die Beseitigung der Mängel wird durch die voestalpine Polynorm GmbH auf die wirtschaftlichste Weise und in angemessener Frist durchgeführt oder es wird eine Fachfirma nach Wahl in Abstimmung mit der voestalpine Polynorm GmbH damit beauftragt. Durch die Beseitigung eines Mangels wird die vereinbarte Garantiefrist nicht beeinträchtigt, weder unterbrochen noch gehemmt. Durch die Mängelbeseitigung wird die Gebrauchsfähigkeit des betroffenen Bauteils sichergestellt, nicht aber die exakte farbliche Anpassung an das visuelle Aussehen.
- Um der Nutzungsdauer des betroffenen Objektes durch den Endkunden Rechnung zu tragen, wird der Ersatz der anfallenden Kosten zur Fehlerbehebung in seiner maximalen Höhe gemäß nachfolgender Aufstellung begrenzt:

Meldung der Reklamation (% der jeweiligen Garantiedauer)	Kostenersatz (%)
bis 60 %.....	100 %
bis 70 %.....	60 %
bis 80 %.....	40 %
bis 100 %.....	20 %

Nach Ablauf der Garantiedauer wird kein Kostenersatz geleistet.

- Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind, soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist, ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden (insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen).
- Mit Ausstellung einer Gutschrift erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden aus diesem Geschäftsfall.
- Der Kunde muss sich auf Garantieansprüche anrechnen lassen, was er von der voestalpine Polynorm GmbH im Wege der Gewährleistung erhält.



voestalpine Polynorm GmbH & Co. KG

Einschränkung der Garantie

Keine Garantie wird übernommen, wenn folgende Umstände auftreten:

- Wenn iFIX aufgrund von dauerhaft stehendem Wasser lang andauernder Feuchtigkeit ausgesetzt wurde.
- Wenn Farbabweichungen zwischen Teilen reklamiert werden, die aufgrund unterschiedlicher Bewitterungseinflüsse (z. B. andere Flächenausrichtung am Gebäude) ihr visuelles Erscheinungsbild unterschiedlich verändert haben.
- Wenn Reparaturen und Abänderungen nicht mit der voestalpine Polynorm GmbH abgestimmt, sondern vom Kunden selbstständig eingeleitet werden.
- Wenn iFIX mechanisch oder thermisch beschädigt wurde oder Risse aufweist (z. B. kratzen, schweißen, schneiden).
- Wenn iFIX mit edleren Werkstoffen (z. B. Kupfer) in Berührung kommt und dies zu einer galvanischen Korrosion (Kontaktkorrosion) führt.
- Wenn sich Schmutz oder Schutt angesammelt haben.
- Wenn die Bleche der ständigen Wirkung von Temperaturen außerhalb des empfohlenen Bereichs gemäß Datenblatt, unabhängig von der Ursache, ausgesetzt wurden.
- Wenn Schäden reklamiert werden, die auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.
- Wenn Schäden oder Beschädigungen durch Naturereignisse verursacht wurden.
- Wenn Schäden durch Dritte herbeigeführt werden, ungeachtet jedweder Gründe.
- Wenn die Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel, Reinigungsarten oder Reinigungsintervalle zu Schäden führt.
- Wenn Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung auftreten (z. B. Zwischenlagerung und Transport der Vertragsprodukte oder der beschichteten Materialien ohne ausreichenden Schutz gegen Witterung und sonstige Einflüsse von außen).
- Wenn Schäden auf nicht fachgerechte Handhabung, Konstruktion und Montage zurückzuführen sind oder die Bearbeitung nicht von Fachkräften mit geeignetem Werkzeug durchgeführt wurde.
- Wenn Schäden an nach-, über- oder reparaturlackierten Bereichen an Fassaden reklamiert werden, die nicht in Abstimmung mit voestalpine Polynorm GmbH beschichtet wurden.

Sonstiges

Die Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantieverpflichtung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Stand 15.01.2016



feif001.01

voestalpine

EINEN SCHRITT VORAUSS.